



Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 09.07.2015

2015/173
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	28.07.2015	

Betreff

Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel am 13.09.2015

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt, die vom Wahlleiter im Rahmen der Vorprüfung für zulässig befundenen Wahlvorschläge für die Wahl zuzulassen.

Beisenherz

Sachverhalt

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl (27.07.2015) bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter der Stadt eingereicht sein. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang darauf, ob sie allen Anforderungen des Kommunalwahlrechts entsprechen.

Gemäß § 18 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) entscheidet der Kommunalwahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Zu dieser Sitzung sind gemäß § 28 Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Sie sind, sofern Mängel und ggf. eine Zurückweisung eines Wahlvorschlags zur Debatte stehen, vor der Entscheidung zu hören.

Der Kommunalwahlausschuss muss gemäß § 18 Abs. 3 KWahlG Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht wurden
- den Anforderungen der §§ 15 KWahlG und 75b KWahlO nicht in vollem Umfang entsprechen
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Da die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 27.07.2015 abläuft, werden die eingereichten und vom Wahlleiter vorgeprüften Wahlvorschläge erst zur Sitzung dem Kommunalwahlausschuss vorgelegt.

Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Kommunalwahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt (§ 75b Abs. 6 i. V. m. § 28 Abs. 5 KWahlO). Weist der Kommunalwahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss des Kreises Recklinghausen zu richten.